

Beitragsordnung für den Verein „Zukunftswerkstatt Inklusion Leipzig e.V.“ (VR 6870, Amtsgericht Leipzig)

Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist § 7 der Satzung.

Beschlussfassung und Bekanntgabe:

1. Der Vorstand hat auf seiner Sitzung am 02.04.2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird an alle Mitglieder per Email bekannt gemacht und tritt ab Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft (5.11.2019).
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, damit ist sie auch für Neumitglieder verbindlich.

Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Beitrag für die Mitgliedschaft im Verein „Zukunftswerkstatt Inklusion Leipzig e.V.“ beträgt:

- ordentliches Mitglied (natürliche oder juristische Person):	mindestens 60 Euro
- ordentliches Mitglied (natürliche Person) ermäßigt*:	30 Euro
- Fördermitglied:	mindestens 50 Euro

*über die Gewährung eines ermäßigten Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Beiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 01.01. bis 31.12., erhoben.
2. Bei Vereinseintritt jeweils bis zum 31.03. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
3. Um Mehrkosten (Buchungsgebühren der Bank) zu vermeiden, sind alle Beiträge als Jahresbeiträge von den Vereinsmitgliedern (empfohlen wird ein Dauerauftrag) jeweils bis zum 31.01. eines jeden laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen:

GLS Bank Bochum
IBAN: DE18 4306 0967 1038 2495 00
BIC: GENODEM1GLS

4. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen:
 - für Erinnerungen an die Beitragszahlung: 1,50 Euro
 - 1. Mahnung: 3,00 Euro
 - 2. und letzte Mahnung: 5,00 Euro
 - bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten
5. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag auch nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

6. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
7. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen. Anschriftenänderungen sind umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Zeitpunkt der Eintragung im Vereinsregister (5.11.2019). Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis der Vorstand eine Änderung beschlossen hat.

Der Verein ist vom Finanzamt Leipzig II als gemeinnützig anerkannt (Steuer-Nr. 231/141/12712), Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden.

Leipzig, 5.11.2019
Der Vorstand